

Die Zuschriften der Herren Collegen werden mich bald belehren, ob mein Plan sich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen hat.
Leipzig, 10. October 1848. Ch. E. Kollmann.

Nachschrift.

Gerade mit der Abschrift des vorstehenden Aufsatzes beschäftigt, erhalte ich das Börsenblatt Nr. 89, und lese darin zwei das Pariser Unternehmen beurtheilende Aufsätze. Schon früher war mir von einem hiesigen, mit dem französischen Buchhandel sich beschäftigenden, Collegen mitgetheilt worden, daß das Pariser Unternehmen auf ganz andere Grundlagen basirt sei, und wahrscheinlich gar nicht zur Ausführung komme. Ich übergebe demungeachtet getrost meinen Plan der Beurtheilung der Collegen, indem ich nicht Sonderinteressen, sondern eben so sehr den Nutzen des Sortimentshändlers, wie des Verlegers dabei im Auge gehabt habe, und auch jetzt noch einen Nachtheil für den einen oder andern Geschäftszweig darin nicht zu erkennen vermag.
Der Obige.

Die Pariser Bücher-Lotterie betreffend.

So eben geht die Nachricht ein, daß, wie es auch nicht anders zu erwarten war, die französische Regierung die bereits ertheilte Erlaubniß zur Bücherlotterie zurückgenommen hat, indem die schon in Nr. 88 d. Bl. berührte Eingabe der Gegengründe einer Anzahl von Verlegern und Sortimentshändlern sie dazu bestimmte. I.

Ueber Abstempelung zur Versendung nach England.

Nachschrift. Mit Bezugnahme auf unser Schreiben in Nr. 86 des B.-Bl. abgedruckt, fügen wir die seit dessen Abgang genommene Abschrift der darin erwähnten Mittheilung des Schatzkammeramtes an das Zollamt bei, die unserer Ansicht nach unsern Rath an Herrn E. Hoffmann rechtfertigten, welche Ansicht auch von den Zollbehörden getheilt wird. —

Diese Mittheilungen scheinen außer Zweifel folgende 2 Punkte zu setzen:

1) Daß nach dem Vertrag (Art. V. u. a.) nach dem Act. of Parliament und nach den Orders in council (siehe unten) es nicht darauf ankommt, wo ein Werk gedruckt, sondern wo es erschienen (verlegt, published) ist.

2) Daß der Ort des Erscheinens sich nicht darnach richten kann, wo die erste oder eine andere Auflage erschien, sondern wo die Auflage erschien, von der die einzuführenden Ex. einen Theil bilden. — Wenn man über die vernünftige Auslegung dieses Satzes irgend Zweifel haben sollte, so erinnern wir nur an die lat. und griech. Classiker, deren Einfuhr ein so bedeutender Theil des deutschen Geschäfts ausmacht. —

Uebrigens werden die Besitzer des erwähnten Buches wol die geeigneten Schritte thun, um ihr Recht zu wahren, und wir werden gern ihnen, so wie andern, die sich in ähnlichem Falle befinden konnten, unsere nachdrückliche Unterstützung geben, Hindernisse, wie die hier erwähnten, zu beseitigen, u. bloßzustellen. —

London, 3. Oct. 1848. Williams & Morgan.

Auszug aus dem „Treasury order“ vom 10. September 1846:
„And no books &c. shall be deemed to have been published in Prussia except such as appear from their titlepage to have been published in some town or place within the dominions of Prussia.“

Auszug aus dem „Order in Council“ dat. Osborn, 27. Aug. 1846:
„On Books published or republished at any place within the dominions of Prussia and not being books originally produced in the United Kingdom a duty of 15 s. pr. Ct.“ — u. s. w.

Auszug aus d. Order in Council dat. Windsor, 26. Sept. 1846:
Wörtlich dasselbe mit Bezug auf Sachsen. —

Zur Nachricht.

Die Stuhr'sche Bch. in Berlin ist auch mit ihrer Klage gegen eine andere Buchhandlung in Magdeburg (vgl. Börs.-Bl. 79.) aus ähnlichen Gründen, wie da, durch Erkenntniß der L.- u. Stadtgerichtscommission vom 14. Sept. d. J. abgewiesen worden.

Nothgedrungene Erklärung.

So eben kommt mir die Nummer 86 des Börsenblattes zur Hand, aus welcher ich ersehe, daß das Verlagscomptoir in Grimma von einem schwedischen Buchhändler gebührender Weise wegen einer neuen Titelfälschung dem literarischen Publicum denunciirt wird. Der betreffende Roman „Die Töchter des Major Müller“ ist von mir übersetzt und befindet sich auch mein Name auf dem Titelblatte der Grimmaischen Ausgabe. Ich habe jedoch auf dem Manuscripte den Namen der wirklichen Verfasserin „Wilhelmine“ genannt und daher an der vom Verlagscomptoir begangenen Fälschung durchaus keinen Antheil. Ich bemerke noch nebenbei, daß in dem ebenfalls im Verlagscomptoir erscheinenden Blatte „der Wandelstern“ dieser Roman schon früher, unter richtiger Angabe der Verfasserin, abgedruckt stand.

Leipzig.

G. v. Rosen.

Gegenerklärung.

In Nr. 88 d. Bl. erräth ein anonymes Ankläger: „das Mühlmann'sche Volksblatt kostet jetzt durch die Post bezogen 2. 13 Sgr., durch den Sortimentshändler 2. 20 Sgr.“

Meinen geehrten Geschäftsfreunden gegenüber erkläre ich dies hiermit für eine Unwahrheit; das Volksblatt für Stadt und Land kostet im Buchhandel 20 Sgr. pro Quartal, und durch die Post bezogen ebensoviel. Die gestellte Bitte, von Neujahr ab gleiche Preise für Post und Buchhandel herzustellen, ist also in Betreff meines Volksblattes bereits erfüllt.

Um aber billig zu sein, und weiteren Erörterungen zuvorzukommen, will ich auch sagen, woher Freund Anonymus zu seiner Anklage gekommen ist: Die Steuerbehörde hatte vom Volksblatte pro Expl. 1 Sgr. Zeitungsstempel sich ausgebeten, worauf ihr nachgewiesen wurde, daß das Volksblatt eine politische Zeitung nicht sei. Dieß wurde anerkannt, aber die Steuerbehörde hatte es unterlassen, dem Generalpostamte von der Aufhebung, wie früher von der Auflegung des Stempels, Nachricht zu geben. Daher kam in den officiellen Zeitungskatalog die in allen Theilen unrichtige Angabe, daß das Volksbl. 2. 13 Sgr. koste, wovon ich 1. 4 Sgr. erhalten sollte, 9 Sgr. die Post und 1 die Steuerbehörde.

Die Sache ist aber nun bereits ganz in Ordnung, und im nächsten Nachtrage zum Preuß. Post-Zeitungskataloge wird die frühere falsche Angabe ohne Zweifel berichtigt werden.

Meinen Freunden herzlichen Gruß!

Halle, den 8. Oct. 1848.

Richard Mühlmann.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

Holländische Literatur.

- BAUD, J. C., Het ontslag van J. D. Krusemann, als Directeur Generaal van Finantien in Nederlandsch Indië, nader toegelicht. Gr. 8. 's Gravenhage, van Stockum. 1 f. 60 c.
- BIJDRAGE tot de geschiedenis van het Radicalismus en Communismus. Uit het Hoogduitsch. Gr. 8. 's Gravenhage, Roering. 1 f. 40 c.
- GERICKE, J. F. C., Javaansch-nederduitsch Woordenboek, op last en in dienst van het nederlandsch Bijbelgenootschap in vermeerder en verbeterd door T. Roorda. Gr. 8. Amsterdam, J. Müller. 22 f. 90 c.